

Satzung des Vereins
Sportverein Breitling e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der am 1. Juli 1990 gegründete Sportverein führt den Namen: „Sportverein Breitling e.V.“ und hat seinen Sitz in 18106 Schmarl-Dorf 15 d. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes Rostock eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern und dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Belange der Jugendabteilung werden durch eine Jugendordnung geregelt.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §52 AO, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kinder- und Jugend-, des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Bei minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich **mittels Mitgliedsantrag** zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend über eine Aufnahme in den Verein.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Mitgliedschaften werden unterschieden in:
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) fördernde Mitglieder
Mitglieder, so lange sie den Zweck des Vereins aktiv und nachhaltig fördern.
 - c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt. Sie besitzen die Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
 - d) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) **Auflösung der juristischen Person**
2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine Kündigung ist jederzeit möglich und wird zum nächstmöglichen Quartalsende wirksam.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für den Ausschluss sind:
 - a) erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung
 - c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten
 - d) unehrenhafte Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung über einen Ausschluss dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen.

Es ist zu den Verhandlungen des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Ladung zuzüglich der üblichen anzunehmenden Postlaufzeit. Die

Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach dem Zugang der Entscheidung (Absendung zzgl. anzunehmender Postlaufzeit) schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum jeweiligen Quartalsende und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
5. Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6 Beiträge, Gebühren

1. Der Sportverein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Gebühren wird vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes ein Sonderbeitrag erhoben werden. Dieser fließt ausschließlich in die Kasse der Sparte.
4. Über die Beitragsordnung, Ermäßigungen und Erlasse von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
5. Zuwendungen aus öffentlicher Hand bzw. Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
6. Einnahmen aus Gebühren o.ä. fließen grundsätzlich in die Vereinskasse.
7. Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
8. Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf ihren Antrag vom Vorstand die Zahlung der Beiträge erlassen oder gestundet werden. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht nicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
9. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird diesem **der überzahlte Beitrag** zurückgewährt.
10. **In der Beitragsordnung kann festgelegt werden, welche Mitglieder/Sparten in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden können.**

§7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§8 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand per Beschluss folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines

Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Ordnungsmaßnahmen ist kein Widerspruch möglich.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Beschwerdeausschuss

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung einer Obergrenze von Umlagen und deren Fälligkeiten (siehe § 6/2) auf das max. 6-fache des Jahresmitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderung
- h) Beschlussfassung über Anträge

- i) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand nach §5, Abs. 3
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - k) Wahl der satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüsse
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei, maximal 6 Wochen vor dem Versammlungstermin mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. **aller** Mitglieder **gemäß §4 Abs. 5** beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einberufung reicht die Einladung in Form einer Veröffentlichung auf dem „schwarzen Brett“ des Vereines **im Schaukasten am Vereinshaus** und der Internetseite des Vereins aus. Die Einladung ist mindestens zwei, maximal sechs Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt zu geben. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied **gemäß §4**
 - b) vom Vorstand.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

9. Kandidaten, die sich zur Wahl für einen Vorstandsposten (§12, Abs. 1 und Abs. 2) stellen wollen, haben ihre Bewerbung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Eingang der Anmeldung) beim Vorsitzenden einzureichen. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Kandidatenliste dann bereits vor der Wahl zu schließen.
10. Finden sich zur Wahl des Vorstandes nicht genügend Bewerber, um alle Vorstandsposten zu besetzen, bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand **im Sinne des § 26 BGB** besteht aus:

- a) Dem/r **1. Vorsitzenden**
- b) Dem/r **2. Vorsitzenden**
- c) Dem/r Schatzmeister/in

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

2. **Er kann mittels Bestellung durch den BGB-Vorstand mit folgenden Beisitzern erweitert werden:**
 - a) den gewählten Spartenleitern
 - b) bei Drachenbootteams: der jeweilige Teamleiter
 - c) **Ein Beauftragter für Jugendarbeit**
 - d) **Ein Beauftragter für technische Belange**
3. Ein Vorstandsmitglied hat das Amt des Schriftführers zu übernehmen. Ist kein Schriftführer vorhanden, so wird dieses Amt durch den **2. Vorsitzenden** wahrgenommen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **1. Vorsitzenden** bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten / Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EstG unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erhalten. Hierüber hat der Vorstand einen Beschluss zu fassen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
9. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Kann oder will ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so kann der Vorstand ein weiteres Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

§13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§14 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

§16 Ehrungen

Der Sportverein kann Mitglieder für hervorragende Leistungen, für Verdienste um den Sportverein und für langjährige Mitgliedschaft ehren.

§17 Haftung

1. Der Sportverein (SV) haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten des SV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
2. Verursacht ein Mitglied des SV vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum des SV oder von dem SV genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
3. Aus Entscheidungen der Organe des SV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Sportvereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Sportvereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Mecklenburg / Vorpommern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27.06.1990 von den Mitgliedern des Sportvereins (Breitling e. V.) beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rostock, 27.06.1990

Rostock, 19.03.2010 – Änderung §12 Absatz 4

Rostock, 30.03.2016 – Überarbeitung und Änderungen:

Änderungen im Inhalt: §1 Abs. 2, §2 Abs. 1, 4 und 5, § 4 Abs. 2 und 4, §5 Abs. 1-5, §7 Abs. 1 und 2, §9 Abs. 1, 3, 4, 6, 10 und 11, §10 Abs. 2, 4 und 5, §12 Abs. 1, 2, 4, und 7, §13 Abs. 1 u. 2, §14, §17 Abs. 1

Zusätzlich dazu: Hier NUR Rechtschreibung / Grammatik: §1 Abs. 1 und 2, §3,

§4 Abs. 1, §6 Abs. 2, §9 Abs. 8, §12 Abs. 3, §18 Abs. 2

Rostock, 04.02.2026 – Überarbeitung und Änderungen:

Änderung der Paragraphen: §6 -> §7, §7 -> §8, §8 -> §9, §9 -> §10, §10 -> §6,

Neu aufgenommen: §1 Abs. 4, §5 Abs. 1 lit. e), §6 Abs. 10, §12 Abs. 2 lit. c) und d), §12 Abs. 5-7

Inhaltliche Änderungen: §4 Abs. 3, §6 Abs. 9, §10 Abs. 3 lit. b), Abs. 4, Abs. 5, §12 Abs. 1, 2, 4, 9